

Sitzung des Gemeinderates vom 28. November 2022

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles (ab Punkt 2), NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, PAUELS Hermann Josef (ab
Punkt 2), DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES
Michelle, RAUW-HERBRAND Karla (ab Punkt 2), REUTER-GEHLEN Ursula (ab
Punkt 2), RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: SERVATY Charles (Punkt 1), LIMBURG-COLLAS Martha,
Schöffen;
HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef (Punkt 1),
RAUW-HERBRAND Karla (Punkt 1), REUTER-GEHLEN Ursula (Punkt 1),
Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2022.
2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
3. Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" auf Unterstützung bei der Erstellung einer LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027.
4. Billigung der 2. Abänderung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
5. Billigung des Haushaltsplans 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
6. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2022.
7. Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung 2022 der Kirchenfabrik Elsenborn.
8. Genehmigung der Lieferbedingungen für den Heizölbedarf in den Gemeindegebäuden für die Jahre 2023-2026.
9. Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags
10. Genehmigung des Projektes zur Sanierung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters BERG. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.
11. Bezeichnung von neuen Mitgliedern in der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung.
12. Annahme der Schätzung 2023 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
13. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023.
14. Endgültiger Beschluss über die Verlegung eines privaten Forstweges in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck und den Abschluss eines Dienstbarkeitsabkommens mit der Gemeinde Büllingen für einen neu zu schaffenden Forstweg
15. Endgültiger Beschluss über den Verkauf bzw. Tausch von Teilstücken aus Gemeindeparzellen in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck und Weywertz, Hinter der Heck zur Betriebserweiterung. Antrag des Unternehmens EIFEL-HOLZ AG
16. Machbarkeitsstudie zu einem Nahwärmenetz für drei Gemeindegebäude in Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2022 wird mit 9 Ja-Stimmen (Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau

SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KERSTGES) angenommen.

Schöffe Charles SERVATY und Ratsmitglieder Karla RAUW-HERBRAND, Hermann Josef PAUELS und Ursula REUTER-GEHLEN betreten den Sitzungssaal.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale FINOST

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Aufgrund der am 08.11.2022 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 06.12.2022, um 19.00 Uhr, im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend den einzigen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 06.12.2022 eingetragenen Punkt;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

b. Interkommunale ORES Assets

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.11.2022 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 15.12.2022, um 18.00 Uhr in ihren Räumen Avenue Jean Monnet 2 in 1348 Louvain-la-Neuve, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Strategischer Plan 2023-2025

2. Statutarische Ernennungen

3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15.12.2022 eingetragenen Punkte;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

c. Interkommunale AIDE

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 10.11.2022 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am

Donnerstag, den 15.12.2022, um 18.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 15.12.2022 eingetragenen Punkte;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

d. Interkommunale ECETIA Intercommunale SC

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.11.2022 von der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 20.12.2022, um 18.00 Uhr in der Country Hall, Allée du bol d'Air 19 in 4031 Lüttich (Angleur) stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Strategischer Plan 2023, 2024, 2025 - Vorstellung und Annahme
2. Verwaltungsratsmitglieder – Abdankungen – Ernennungen
3. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1., Paragraph 2 des KLDD
4. Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den hiernach aufgeführten Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC vom 20.12.2022 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten:

- Punkt 1 - Strategischer Plan 2023, 2024, 2025 - Vorstellung und Annahme mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
- Punkt 2 - Verwaltungsratsmitglieder – Abdankungen – Ernennungen mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
- Punkt 3 - Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1., Paragraph 2 des KLDD mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
- Punkt 4 - Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die ECETIA Intercommunale SC.

e. VIVIAS Interkommunale Eifel

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der am 18.11.2022 von der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung, welche am Montag, den 19.12.2022, um 19.00 Uhr, in der Cafeteria des WPZS Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2022
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2023
3. Feststellung der Mandate von Herrn Gregor FRECHES und Herrn Roland GILSON im Verwaltungsrat für die Gemeinde St. Vith als Ersatz von Leo KREINS und Frau Jana MÜSCH;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 19.12.2022 eingetragenen Punkte;
 - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

f. Interkommunale IDELUX Environnement

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2022 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 21.12.2022, um 09.30 Uhr im Libramont Exhibition & Congress, Rue des Aubépines 50 in 6800 LIBRAMONT stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 22.06.2022
2. Genehmigung des Strategieplans und des Verwaltungsvertrags 2023-2025, einschließlich der finanziellen Aussichten
3. Verschiedenes

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 21.12.2022 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

3° Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" auf Unterstützung bei der Erstellung einer LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.09.2014, womit der Förderantrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“, über die WfG Ostbelgien, auf Erhalt von Fördermitteln über das Leader-Programm der EU für den Förderzeitraum von 2014-2020 gutgeheißen und ausdrücklich unterstützt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2015, womit der LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 genehmigt und für den Zeitraum von 2014-2020 ein jährlicher Zuschuss von 1.200,00 € bewilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.09.2021, womit die Verlängerung des LEADER-Programms der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ bis zum Ende des Jahres 2023 genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" vom 24.11.2021, einen Antrag für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 vorzubereiten;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail der WfG Ostbelgien vom 25.10.2022, womit diese den Gemeinderat um die Unterstützung der Kandidatur der LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 und die damit verbundene finanzielle Beteiligung an den Antragsvorbereitungen bittet;

In Erwägung, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

Aufgrund der Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027, wonach jedes potentielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In Erwägung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Erwägung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Erwägung, dass besagtem Antrag ebenfalls die Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WfG Ostbelgien) wird mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith beauftragt.

Artikel 2: Die WfG Ostbelgien wird als Empfänger/Nutznieder der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur bestimmt (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden).

Artikel 3: Die Gemeinde Bütgenbach wird sich an den Kosten für die Erstellung der LEADER-Kandidatur in Höhe von insgesamt 12.000,00 € ohne MwSt. prozentual entsprechend der Einwohnerzahl, es sei mit einem Betrag von 2.203,00 € ohne MwSt., beteiligen (lokale Eigenbeteiligung), unter Vorbehalt eines dementsprechenden Beschlusses der vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND und SANKT VITH.

Artikel 4: Die Gemeinde Bütgenbach wird die durch die WfG Ostbelgien für die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv unterstützen.

Artikel 5: Bei Genehmigung des Antrags wird die Gemeinde Bütgenbach die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 unterstützen und sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft (maximal 15.000,00 €) beteiligen, unter Vorbehalt eines dementsprechenden Beschlusses der vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND und SANKT VITH, wobei der Verteilerschlüssel pro Gemeinde noch definiert werden muss.

Artikel 6: Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor, an die WfG Ostbelgien sowie die vier anderen Eifelgemeinden.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

4° Billigung der 2. Abänderung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach

Der Gemeinderat billigt einstimmig die wie nachfolgend schließende zweite Abänderung des Haushaltsplanes 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.425.779,76	1.425.779,76	0,00
Erhöhungen	401.800,00	401.800,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	1.827.579,76	1.827.579,76	0,00

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	0,00	0,00	0,00
Erhöhungen	1.500,00	1.500,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat	1.500,00	1.500,00	0,00.

5° Billigung des Haushaltsplans 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.

Der Rat billigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	1.933.033,33 €
AUSGABEN	2.147.332,27 €
Gemeindezuschuss:	214.298,94 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	1.250,00 €
AUSGABEN	1.250,00 €
Gemeindezuschuss:	0,00 €.

6° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2022.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2022 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>Saldo</u>
Ursprüngliches Ergebnis	10.122.022,39	9.864.732,93	257.289,46
Erhöhungen	228.944,44	595.895,58	-366.951,14
Verminderungen	0,00	190.674,76	190.674,76
Neues Ergebnis	10.350.966,83	10.269.953,75	81.013,08

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>Saldo</u>
Ursprüngliches Ergebnis	4.650.470,82	4.650.470,82	0,00
Erhöhungen	187.819,40	289.239,46	-101.420,06
Verminderungen	1.346.604,13	1.448.024,29	101.420,06
Neues Ergebnis	3.491.686,09	3.491.686,09	0,00

7° Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung 2022 der Kirchenfabrik Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Ratsmitglied Ursula REUTER-GEHLEN in Anwendung von Artikel 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 08.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund der Genehmigung des Haushaltsplanes 2022 durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2021;

Aufgrund der 1. Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Bartholomäus Elsenborn in seiner Sitzung vom 14.10.2022 für das Haushaltsjahr 2022 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 21.10.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 08.11.2022 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 03.11.2022;

In Erwägung, dass der Gemeindegusschuss sich nach der vorliegenden Abänderung um 22.000,00 € erhöht und es angebracht ist, besagte 1. Haushaltsplanabänderung 2022 zu genehmigen:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS):

Artikel 1: Die 1. Haushaltsplanabänderung 2022 des Kirchenfabrikates der Pfarre St. Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2022 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Änderungen auf:

ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	55.713,84	55.713,84	0,00
Erhöhungen	22.000,00	22.000,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	77.713,84	77.713,84	0,00

der ordentliche Gemeindegusschuss erhöht sich um 22.000,00 € von bisher 32.966,28 € auf insgesamt 54.966,88 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8° Genehmigung der Lieferbedingungen für den Heizölbedarf in den Gemeindegebäuden für die Jahre 2023-2026.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den voraussichtlichen Zeitraum der Jahre 2023-2026 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass sich der jährliche Gesamtumfang der Lieferungen wie folgt schätzen lässt:

- ca. 200.000 Liter Heizöl für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken;
- ca. 30.000 Liter Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke;
- ca. 40.000 Liter Diesel für die Gemeindefahrzeuge und –maschinen;

In Anbetracht, dass der Auftragswert pro Jahr auf ca. 140.000,00 € und bei einer Vertragsdauer von 4 Jahren auf ca. 560.000,00 € inkl. MwSt. geschätzt werden kann; dass dieser Lieferauftrag aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 im Rahmen eines offenen Verfahrens mit europäischer Bekanntmachung vergeben werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

In Anbetracht, dass laut Lastenheft ein Grundangebot für einen Auftrag mit einer Dauer von einem Jahr und ein Angebot für eine verpflichtende Variante mit einer Vertragsdauer von 4 Jahren abgegeben werden muss;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge und die Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der kommenden Jahre einzutragen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Vergabe des Lieferauftrags für die Lieferung von Heizöl für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für das Jahr 2023 bzw. für den Zeitraum der Jahre 2023-2026, je nach Vertragsdauer, erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens mit europäischer Bekanntmachung.

Das vorliegende Sonderlastenheft dieses Lieferauftrages wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 2: Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt jeweils über den ordentlichen Haushaltsplan des betreffenden Jahres.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass für das laufende Jahr Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach folgende Straßen einem Unterhalt unterzogen würden:

- Bütgenbach, Am Hügel;
- Bütgenbach, Zum großen Feld, östlich;
- Weywertz, An der Lehmkaul;
- Elsenborn, Wirtzfelder Straße, zusätzliche Arbeiten zu den am 29. Juni 2021 zugeschlagenen Arbeiten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Werts von ca. 424.519,97 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 513.669,16 Euro einschl. MwSt., und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, ein Los 2, Oberflächenbehandlungen, und ein Los 3, zusätzliche Arbeiten zur Wirtzfelder Straße, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 186.532,77 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 225.704,65 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 28.014,40 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 33.897,42 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 3, zusätzliche Arbeiten zur Wirtzfelder Straße, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 209.972,80 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 254.067,09 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Für das laufende Jahr werden Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 424.519,97 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 513.669,16 Euro einschl. MwSt., genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 186.532,77 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 225.704,65 Euro einschl. MwSt.;
- Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 28.014,40 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 33.897,42 Euro einschl. MwSt.
- Los 3, zusätzliche Arbeiten zur Wirtzfelder Straße, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 209.972,80 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 254.067,09 Euro einschl. MwSt.

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1, 2 und 3 wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2022.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung des Projektes zur Sanierung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters BERG. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit den Trinkwasserspeicher des Hochbehälters BERG zu sanieren;

In Anbetracht, dass der Auftragswert für die Lieferung und Installation von Betonschutzplatten aus Polyethylen (PH-HD) auf ca. 27.000 € ohne MwSt. geschätzt werden kann;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Lieferungen und Arbeiten geschätzten Werts von ca. 27.000 Euro zzgl. MwSt., und aufgrund des Artikels 42, § 1, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund des am 16.11.2022 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/724-60 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Auftrag zur Sanierung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters BERG über einen geschätzten Betrag von ca. 27.000 € ohne MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2022.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

11° Bezeichnung von neuen Mitgliedern in der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.08.2007, womit eine Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach erstmals eingesetzt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.04.2011, mit welchem der Gemeinderat den Kommunalen Plan der ländlichen Entwicklung (KPLE) für sein Gemeindegebiet verabschiedete;

Aufgrund der durch die Regierung der Wallonischen Region mit Datum vom 09.06.2011 erfolgten Genehmigung des KPLE;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, womit die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung, kurz ÖKLE, neu besetzt wurde;

In Erwägung, dass seitdem folgende Mitglieder der ÖKLE zurückgetreten sind:

- Herr Joachim WAHL, effektives Mitglied
- Herr Gerhard KRAUSE, effektives Mitglied
- Herr Freddy LANGER, effektives Mitglied
- Herr Emil BODARWE, stellvertretendes Mitglied
- Herr Aloys KRINGS, stellvertretendes Mitglied
- Herr Freddy RAUW, stellvertretendes Mitglied
- Frau Margaretha VAN GIEL, stellvertretendes Mitglied;

In Erwägung, dass Herr Freddy LANGER und Herr Joachim WAHL durch ihre jeweiligen stellvertretenden Mitglieder, nämlich Herrn Hermann LANGER und Herrn Raymond DAHMEN, ersetzt wurden;

In Erwägung, dass somit zurzeit die Stelle eines effektiven Mitgliedes und die Stellen von 5 stellvertretenden Mitglieder in der ÖKLE unbesetzt sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.04.2022, womit das Kollegium einen Aufruf zur teilweisen Neubesetzung der ÖKLE einleitete;

Aufgrund des erfolgten öffentlichen Bewerberaufrufs zur teilweisen Neubesetzung der ÖKLE;

In Anbetracht, dass hierauf insgesamt 3 Bewerbungen aus der Bevölkerung der verschiedenen Orte der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz der ÖKLE übernimmt;

In Erwägung, dass Artikel 6 des vorgenannten Dekretes ebenfalls vorsieht, dass die ÖKLE mindestens 10 und höchstens 30 effektive Mitglieder haben darf, und dass eine gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern vorzusehen ist; dass somit von den eingegangenen drei Bewerbungen 1 effektives Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können;

In Erwägung, dass ein Viertel der effektiven und stellvertretenden Mitglieder unter den Gemeinderatsmitgliedern gewählt werden dürfen; dass somit maximal drei effektive Mitglieder und drei Ersatzmitglieder unter den Gemeinderatsmitgliedern bezeichnet werden können;

In Erwägung, dass Ratsmitglied José HECK erklärt, von seinem Amt als Vertreter des Gemeinderates in der ÖKLE zurücktreten zu wollen;

Aufgrund der vorliegenden Bewerbungen von Herrn Thierry RADER, Herrn Mario WATTLER und Herrn Aloys WATTLER;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, auf eine geheime Abstimmung in öffentlicher Sitzung, in so vielen getrennten Wahlgängen, wie es Personen in die ÖKLE zu bezeichnen gibt, zurückzugreifen:

NIMMT folgende Rücktritte aus der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung zur Kenntnis:

- Herr Joachim WAHL, effektives Mitglied
- Herr Gerhard KRAUSE, effektives Mitglied
- Herr Freddy LANGER, effektives Mitglied
- Herr Emil BODARWE, stellvertretendes Mitglied
- Herr Aloys KRINGS, stellvertretendes Mitglied
- Herr Freddy RAUW, stellvertretendes Mitglied
- Frau Margaretha VAN GIEL, stellvertretendes Mitglied.

SCHREITET in geheimer Abstimmung und in so vielen Wahlgängen wie es Personen zu bezeichnen gibt, zur Ernennung von einem effektiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern im Hinblick auf die teilweise Neubesetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

1. Wahlgang: Bezeichnung eines neuen effektiven Mitglieds

Abgegebene Stimmen: 14

Weiß/ungültige Stimmzettel: 0

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

Herr Aloys WATTLER erhält 13 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen;

Herr Mario WATTLER erhält 1 Ja-Stimme und 0 Nein-Stimmen;

Herr Thierry RADER erhält 0 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, demzufolge:

BESCHLIESST:

- Herr Aloys WATTLER aus Berg wird als neues effektives Mitglied in die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Bütgenbach gewählt;

2. Wahlgang: Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds

Abgegebene Stimmen: 14

Weiß/ungültige Stimmzettel: 0

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

Herr Mario WATTLER erhält 14 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen;

Herr Thierry RADER erhält 0 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen:

BESCHLIESST:

- Herr Mario WATTLER aus Elsenborn wird als neues stellvertretendes Mitglied in die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Bütgenbach gewählt;

3. Wahlgang: Bezeichnung eines neuen stellvertretenden Mitglieds

Abgegebene Stimmen: 14

Weiß/ungültige Stimmzettel: 0

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

Herr Thierry RADER erhält 14 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen:

- Herr Thierry RADER aus Elsenborn wird als neues stellvertretendes Mitglied in die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Bütgenbach gewählt;

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Rücktritt von Ratsmitglied José HECK von seinem Amt als Vertreter des Gemeinderates in der ÖKLE wird zum heutigen Tage angenommen.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Stiftung Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region.

12° Annahme der Schätzung 2023 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2023 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2023 und ausgehend von 6.057 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 430.783,29 € belaufen werden und dem gegenüber 444.556,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 103,20 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 28.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2023 durch die Interkommunale IDELUX Environnement wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2023 auf 430.783,29 € festgelegt;

- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 444.556,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 103,20 % für 2023 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen IDELUX Environnement übermittelt.

13° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2023.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170, § 4;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 und das Gesetz vom 24. Juni 2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Gemeindesteuern;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde gemäß Artikel 21, § 1, Absatz 2 des genannten Dekrets die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95 % und höchstens 110 % der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale IDELUX Environnement die Gemeinde in 2023 mit Kosten in Höhe von 430.783;29 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 444.556,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 103,20 % in 2023 erreicht würde;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Satz von 103,20 % zuvor vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. November 2022 genehmigt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des genannten Dekrets vom 27. Juni 1996 zur Abfallentsorgung ferner besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekretes zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22. März 2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus „Umlage-Sanktion“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Erlasses der wallonischen Region vom 5. März 2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Planes und die Anwendung des „Verursacherprinzips“;

Aufgrund der Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29. November 2021;

In Erwägung, dass die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen alle Dienstleistungen umfasst, die in der Gemeindeverordnung der Sammlung von Haushaltsabfällen festgelegt sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2023 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 107,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 147,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 200,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung

gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

Die offiziell anerkannten Tagesmütter, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ausüben, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 200,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

14° Endgültiger Beschluss über die Verlegung eines privaten Forstweges in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck und den Abschluss eines Dienstbarkeitsabkommens mit der Gemeinde Büllingen für einen neu zu schaffenden Forstweg

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der EIFEL-HOLZ AG vom 12. Januar 2021 zwecks Erwerb von Privatparzellen der Gemeinde zur Erweiterung ihres Betriebes, gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 23.10.2020;

Aufgrund des am 10.12.2021 aktualisierten Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN, wonach die beantragte Geländetransaktion auch die Lose 1 (zu entnehmen aus der Parzelle 65A), 2 und 6 (beide zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 25R3) sowie die Lose 16 und 10 (beide zu entnehmen aus der Parzelle 79Y3) betrifft, auf denen derzeit ein privater Forstweg zum Zugang zur Waldparzelle der Gemeinde katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nummer 65A verläuft;

Aufgrund der Bereitschaft der Gesellschaft EIFEL-HOLZ AG gemäß dem vorerwähnten Vermessungsplan einen neuen Zugang auf ihre Kosten über das Los 7, gelegen auf einem Teilstück der Parzelle 65A und Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, sowie die Lose 8 (gelegen auf einem Teil der Parzelle 5A3) und 9 (gelegen auf einem

Teil der Parzelle 5E2), beide Eigentum der Gemeinde Büllingen, zu schaffen; dass die Schaffung dieses Forstweges auch eine der Auflagen der erteilten Globalgenehmigung Nr. 41491 vom 23.02.2022 ist;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.2022, womit der Gemeinderat zum einen sein prinzipielles Einverständnis zur Verlegung dieses privaten Forstweges und zum anderen über die Schaffung einer Grunddienstbarkeit im Rahmen einer notariellen Urkunde zu Lasten der Lose 8 und 9 erteilt;

Aufgrund der vom 09.05.2022 bis zum 23.05.2022 stattgefundenen öffentlichen Untersuchung; dass während dieser Untersuchung keine Einwände eingereicht oder Bemerkungen vorgebracht wurden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer solchen notariellen Urkunde zur Schaffung einer Grunddienstbarkeit, wobei:

- die Gemeinde Büllingen zugunsten dem der Gemeinde Bütgenbach verbleibenden Restteil der Parzelle 65A eine dauernde und unentgeltliche Gerechtsame zum Fahren und Gehen einräumt und auf der gesamten Länge und Breite der vorgenannten beiden Lose, damit der freie und ungehinderte Zugang auch für Forstmaschinen jeglicher Art von der Betonstraße aus bis zur Parzelle 65A jederzeit gewährleistet ist;
- die Nutzung dieser Gerechtsamen auf den Eigentümer des Restteils der Parzelle 65A bzw. der durch sie beauftragten Personen oder Forstbetriebe beschränkt ist;
- eine Nutzung durch gleichwelche Drittperson des vorherigen schriftlichen Einverständnisses sowohl der Gemeinde Büllingen als auch der Gemeinde Bütgenbach bedarf;
- der Unterhalt dieses neuen Forstweges, darin inbegriffen sämtliche Instandhaltungsarbeiten, proportional zur Nutzung durch die jeweilige Gemeinde getragen wird, bzw. durch den Verursacher der Schäden, die die Instandhaltungsarbeiten erforderlich machen;
- die Gemeinde Büllingen der Gemeinde Bütgenbach ohne zeitliche Begrenzung ein Vorkaufsrecht für das Los 8 und das Los 9 oder die Parzelle 5E2 (auf der sich das Los 9 befindet) einräumt für den Fall, dass die Gemeinde Büllingen diese Immobilien auf gleich welche Art veräußern oder mit gleichwelchen dinglichen Rechten belasten möchte;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Büllingen vom 25. Mai 2022, womit dieser eine dauernde und kostenlose Grunddienstbarkeit für die Lose 8 und 9 laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2021 zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach gewährte und den Entwurf des diesbezüglichen Dienstbarkeitsabkommens der Amtsstube CRASSON annahm;

In Erwägung, dass der Gemeinderat nun endgültig über die Verlegung des privaten Forstweges und die Unterzeichnung des Dienstbarkeitsabkommens beschließen kann, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eifel Holz A.G. vorab die laut Globalgenehmigung vorgesehene Kautions für den Ausbau des neuen Forstweges erstellt hat;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Verlegung des derzeitigen privaten Forstweges zum Gemeinewald Bütgenbach (Parzelle 65a der Flur E, Gemarkung 1, Bütgenbach), welcher zurzeit über die Lose 1, 2, 6, 10 und 16 gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2021 verläuft, und die Schaffung eines neuen privaten Forstweges über das Los 7 (Eigentum der Gemeinde Bütgenbach) sowie die Lose 8 und 9 (Eigentum der Gemeinde Büllingen), welcher durch und auf Kosten der EIFEL-HOLZ AG gemäß den Vorgaben der erteilten Globalgenehmigung anzulegen ist, werden genehmigt, dies unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eifel Holz A.G. vorab die laut Globalgenehmigung vorgesehene Kautions für den Ausbau des neuen Forstweges erstellt hat.

Artikel 2: Der vorliegende Entwurf des Dienstbarkeitsabkommens gemäß Vorschlag der Amtsstube CRASSON vom 19.04.2022 zur Gewährung einer Dienstbarkeit (Gerechtsame zum Fahren und Gehen) zu Gunsten des bei der Gemeinde Bütgenbach

verbleibenden Restteils der Parzelle 65A durch die Gemeinde Büllingen wird angenommen.

Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieses Dienstbarkeitsabkommens beauftragt.

Artikel 3: Alle mit diesem Dienstbarkeitsabkommen verbundenen Kosten sind integral zu Lasten der EIFEL HOLZ AG.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und die Gemeinde Büllingen.

15° Endgültiger Beschluss über den Verkauf bzw. Tausch von Teilstücken aus Gemeindeparzellen in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck und Weywertz, Hinter der Heck zur Betriebserweiterung. Antrag des Unternehmens EIFEL-HOLZ AG.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der EIFEL-HOLZ AG vom 12. Januar 2021 zwecks Erwerb von Privatparzellen der Gemeinde zur Erweiterung ihres Betriebes;

In Erwägung, dass dieser Antrag auf Erwerb zum einen die folgenden Lose gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 23.10.2020, zuletzt abgeändert am 10.12.2021 (nachstehend "Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021" genannt), betrifft, auf denen der bestehende private Forstweg zum Gemeindewald, Parzelle 65A, verläuft:

- Los 1 mit einer Fläche von 8.314 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 65a;
- Los 2 mit einer Fläche von 634 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25r3;
- Los 6 mit einer Fläche von 1.570 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25r3;
- Los 10 mit einer Fläche von 145m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y3;
- Los 16 mit einer Fläche von 102 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y3;

In Anbetracht der Kompensation der dem Forstregime unterworfenen Lose 1 und 2 durch die Übertragung an die Gemeinde eines bewaldeten Teilstücks mit einer Fläche von 14.130 m², zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 5 (Nidrum), Flur C, Nr. 143k4 (Gelände der ehemaligen „Infirmierie“ im Lager), Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 10.03.2021; dass vorgeschlagen wird, das Los 2 „Infirmierie“ gegen die Lose 1 und 2 „Domäne“ zu tauschen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses Nr. 2157 der wallonischen Forstministerin Céline TELLIER vom 21. Oktober 2022, durch welchen der Tausch der dem Forstregime unterworfenen Lose 1 und 2 und deren Entzug aus dem Forstregime genehmigt wurde, damit die Gesellschaft Eifel-Holz A.G. dort ihre Aktivität ausüben kann;

In Anbetracht, dass als Ersatz für den zu veräußernden privaten Forstweg, welcher auf den Losen 1, 2, 6, 10 und 16 verläuft und als Zufahrtsweg der Gemeinde zu ihrem Gemeindewald dient, ein neuer privater Forstweg durch die Antragstellerin teils auf Gelände der Gemeinde Bütgenbach (Los 7) und teils auf Gelände der Gemeinde Büllingen (Lose 8 und 9) anzulegen ist, wofür ein Dienstbarkeitsabkommen (Gerechtsame zum Fahren und Gehen) durch die beiden betroffenen Gemeinden abzuschließen ist; dass der Entwurf dieses Grunddienstbarkeitsabkommens durch den Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 genehmigt wurde und somit einer notariellen Beurkundung nichts mehr im Wege steht;

In Erwägung, dass die Kosten dieses neuen privaten Forstweges und des diesbezüglichen Dienstbarkeitsabkommens, insbesondere die Kosten für die Beurkundung vor Notar, integral durch die Gesellschaft Eifel-Holz A.G. zu tragen sind;

In Erwägung, dass zum anderen zusätzlich zu den oben angeführten Losen auch der Ankauf der nachfolgenden Lose von der Gesellschaft Eifel-Holz A.G. beantragt wird:

- Los 3 mit einer Fläche von 6.184 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 4 mit einer Fläche von 10.085m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 5 mit einer Fläche von 27.880 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 11 mit einer Fläche von 511 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79L4;
- Los 12 mit einer Fläche von 1.004 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen - Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79L4;

In Anbetracht, dass alle Geländetransaktionen unter Einhaltung des durch das Immobilienerwerbskomitee erstellte Wertgutachten für die betroffenen Grundstücke vom 05.05.2021 erfolgen müssen;

In Erwägung, dass die Lose 1 und 2 sowie das Los 7 zurzeit bewaldet sind;

In Erwägung, dass diese Bäume gefällt werden müssen und die Antragstellerin Eifel-Holz A.G. das Holz von der Gemeinde erwerben würde;

In Erwägung, dass Herr Forstamtsleiter René DAHMEN in seinen Gutachten vom 07.06.2021 sowie vom 21.01.2022 das Volumen dieses Holzes aufgemessen und dessen Verkaufswert ermittelt hat; dass diese Gutachten ebenfalls den Wert der Bestockung des Teilstücks der Parzelle Nr. 143k4 (Gelände der ehemaligen „Infirmierie“, Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Roherath vom 10.03.2021) angibt;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 28. April 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der EIFEL HOLZ AG vom 12. Mai 2022 zu den zu zahlenden Beträgen für das Gelände wie auch für den Holzbestand aufgrund des Schreibens der Gemeinde vom 05. Mai 2022;

In Erwägung, dass der Gemeinderat nun endgültig über die Immobilientransaktionen samt Holzverkäufen beschließen kann, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eifel Holz A.G. vorab die laut Globalgenehmigung vorgesehene Kautions für den Ausbau des neuen Forstweges erstellt hat;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Büllingen in seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 die Schaffung einer Grunddienstbarkeit (Gerechtes zum Fahren und Gehen) auf den Losen 8 und 9 gemäß Vermessungsplan JOSTEN vom 10.12.2021 zugunsten des Restteils der Gemeindeparzelle 65A genehmigte und nachdem der Tausch der dem Forstregime unterworfenen Lose 1 und 2 und deren Entzug aus dem Forstregime durch Ministeriellen Erlass Nr. 2157 der Frau Ministerin Céline TELLIER vom 21.10.2022 genehmigt wurde, genehmigt der Gemeinderat folgende Immobilientransaktionen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eifel Holz A.G. vorab die laut Globalgenehmigung vorgesehene Kautions für den Ausbau des neuen Forstweges erstellt hat:

- der Verkauf der Lose 6 (Gemeindeparzelle 25r3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach), Lose 16 und 10 (Gemeindeparzelle 79y3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Büllingen) mit einer Fläche von 102 m² und 145 m² gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021 sowie
- den Verkauf der Lose 3, 4, 5 (Gemeindeparzelle 25a9/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Bütgenbach) mit einer Fläche von 6.184 m², 10.085 m² und 27.880 m² sowie den Verkauf der Lose 11 und 12 (Gemeindeparzelle 79L4/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Büllingen) mit einer Fläche von 511 m² und 1.004 m² gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021;

Artikel 2: Die hiervor angeführten Verkäufe erfolgen gegen Zahlung eines Gesamtpreises von 329.065,00 €, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Lose 6, 16 und 10 (1.570 + 102 + 145 m²) = 1.817 m² x 10,00 €/m² = 18.170,00 €
- Lose 11 und 12 (511 + 1.004 m²) = 1.515 m² x 10,00 €/m² = 15.150,00 €

- Lose 4 und 5 ($10.085 + 27.880\text{m}^2$) = 37.965 m^2 , wovon ein Streifen von $150 \text{ m} \times 100 \text{ m} = 15.000 \text{ m}^2 \times 10,00 \text{ €/m}^2 = 150.000,00 \text{ €}$ berechnet sind und die Restfläche von $22.965 \text{ m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2 = 114.825,00 \text{ €}$ berechnet sind
- Los 3 mit $6.184 \text{ m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2$ ergeben $30.920,00 \text{ €}$

Artikel 3: Der Tausch der privaten Gemeindeparzellen Lose 1 (Gemeindeparzelle 65A/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach) und 2 (Gemeindeparzelle 25r3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach) mit einer Fläche von 8.314 m^2 und 634 m^2 gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021 nach Entzug aus dem Forstregime (Ministerieller Erlass Nr. 2157 vom 21. Oktober 2022) gegen ein Teilstück der Parzelle 143K4 der Flur C, Gemarkung 5, Nidrum mit einer Fläche von 14.130 m^2 (Gelände um die ehemalige "Infirmierie", Los 2 gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.03.2021), Eigentum der Eifel-Holz A.G. wird hiermit genehmigt, unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eifel Holz A.G. vorab die laut Globalgenehmigung vorgesehene Kautions für den Ausbau des neuen Forstweges erstellt hat.

Da der Wert der Lose 1 und 2 ($8.314 \text{ m}^2 + 634 \text{ m}^2$) durch das Immobilienerwerbskomitee auf $5,00/\text{m}^2$, also aufgerundet auf $45.000,00 \text{ €}$, geschätzt wurde, wohingegen das Immobilienerwerbskomitee den Wert des Loses 2 der „Infirmierie“ mit einer Fläche von 14.130 m^2 auf einen Preis von insgesamt $42.390,00 \text{ €}$, entsprechend $3,00 \text{ €/m}^2$, schätzte, erfolgt der Tausch unter Zahlung einer Herausgabesumme von $2.610,00 \text{ €}$ durch die EIFEL HOLZ A.G. an die Gemeinde Bütgenbach für den Grund und Boden.

Da der Wert des Holzbestandes auf den Losen 1 und 2 „Domäne“ laut Schätzung des Forstamtsleiters auf $32.985,64 \text{ €}$ und der Wert des Holzbestandes auf dem Gelände der ehemaligen „Infirmierie“ auf $16.344,25 \text{ €}$ beträgt, ist durch die EIFEL HOLZ A.G. zudem eine Herausgabesumme von $16.641,39 \text{ €}$ für den Holzbestand an die Gemeinde Bütgenbach zu entrichten.

Artikel 4: Der Verkauf des Holzbestandes auf dem Los 7 gemäß Vermessungsplan JOSTEN vom 10.12.2021 in Bütgenbach, Domäne/Morsheck, auf dem der neue Forstweg eingerichtet wird, erfolgt laut Schätzung des Forstamtsleiters an die EIFEL HOLZ AG zum Preis von $5.164,96 \text{ €}$, welcher von der EIFEL HOLZ A.G. an die Gemeinde zu zahlen ist.

Artikel 5: Alle mit diesen Geländetransaktionen und Holzverkäufen verbundenen Kosten sind vollständig zu Lasten der EIFEL HOLZ AG.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

16° Machbarkeitsstudie zu einem Nahwärmenetz für drei Gemeindegebäude in Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

In Erwägung, dass die Heizungsanlagen im alten Gemeindehaus in Elsenborn, in der Gemeindeschule Elsenborn und in der Turnhalle Elsenborn in naher Zukunft ersetzt werden sollten;

In Erwägung, dass diese drei Gemeindegebäude durch ein Nahwärmenetz beheizt werden könnten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie durchführen zu lassen, um die geeignetste Variante zur Erstellung eines Nahwärmenetzes für diese Gebäude von der Planung/Gestaltung sowie im Hinblick auf die Nutzung der Gebäude und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte zu ermitteln;

In Erwägung, dass aufgrund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Auftragswerts von ca. $30.000,00 \text{ €}$ zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 42, §1, a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel unter Artikel 124/724-60 - Projekt 20220012 des außerordentlichen Haushalts 2022 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde einen Zuschuss über einen Betrag von 30.000,00 € für diese Machbarkeitsstudie gewährte;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Dienstleistungsauftrag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu einem Nahwärmenetz für drei Gemeindegebäude in Elsenborn mit einem geschätztem Auftragswert von ca. 30.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Artikel 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Für die Vergabe des Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Artikel 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 124/724-60 - Projekt 20220012 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2022.

Artikel 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
